

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin, betreffend den Durchtransport der von Deutschland an Italien oder umgekehrt auszuliefernden Verbrecher.

(Vom 25. August 1893.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß wir die Ihnen im Jahre 1873 mitgeteilte Vereinbarung zwischen der Schweiz, dem Deutschen Reiche und Italien, betreffend den Durchtransport der von Deutschland an Italien oder umgekehrt auszuliefernden Verbrecher, vom 25. Juli 1873 (Bundesbl. 1873, III, 569 ff.), bei Deutschland und Italien gekündet haben, da, in Anbetracht von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Auslieferung, vom 22. Januar 1892, nicht mehr zugelassen werden kann, daß, wie in jenem Abkommen vorgesehen war, Durchtransporte von Verbrechern über schweizerisches Gebiet stattfinden, ohne daß eine bezügliche Bewilligung auf diplomatischem Wege nachgesucht worden wäre. Die fragliche „Erklärung“ vom 25. Juli 1873 tritt daher gemäß der in Art. V, Absatz 3, derselben bestimmten Frist von einem Monat demnächst außer Wirksamkeit, und es ist somit in Zukunft kein Individuum, das von Italien an Deutschland oder umgekehrt ausgeliefert werden soll, an der Grenze zur Durchlieferung zu übernehmen, ohne daß wir zuvor den zuständigen

kantonalen Behörden die Ermächtigung dazu erteilt hätten. Wollen Sie dafür besorgt sein, daß Ihre Polizeiorgane entsprechende Weisungen erhalten.

Was die durch solche Transporte den Kantonen entstehenden Kosten anlangt, so werden diese in Zukunft auch auf diplomatischem Wege und nicht mehr bei der Übergabe des Verbrechers geregelt werden. Die Ausführung der Transporte geschieht am besten in der Weise, daß von den Polizeianten des übernehmenden Kantons die auszuliefernde Person möglichst rasch bis an die Grenze des requirierenden Staates (Deutschland, bezw. Italien) gebracht und nicht von einer kantonalen Polizei an die andere übergeben wird. Von der Vollziehung der Durchlieferung ist uns sodann, unter Vorlage einer detaillierten Rechnung über die erwachsenen Kosten, Kenntnis zu geben.

Gern benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtzuschutz zu empfehlen.

Bern, den 25. August 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:
Schatzmann.



**Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Uri,
Schwyz, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden,
Aargau, Thurgau und Tessin, betreffend den Durchtransport der von Deutschland an I...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.08.1893
Date	
Data	
Seite	5-6
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.